

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einführung eines internetbasierten Abrechnungssystems für die städtischen Kindertageseinrichtungen zur Erhebung und Abrechnung der Gebühren für Frühstück und Mittagessen.
2. Der Gemeinderat überträgt den Einzug der Essensgebühren an die Fa. MensaMax
3. Der Gemeinderat beschließt die folgende Satzung:

„4. Satzung zur Änderung der Kindergartensatzung der Stadt Kehl vom 26.03.2014

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „des Kindergartens“ durch die Wörter „der Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

In § 1 Abs. 2 wird der erste Satz wie folgt verändert: In den Kindertageseinrichtungen werden nach näherer Maßgabe dieser Satzung Kinder aufgenommen, die mit ihren Sorgeberechtigten ihren ständigen Aufenthalt im Gemeindegebiet der Stadt Kehl haben.

Artikel 2

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Es endet außerdem zum 31.08, wenn im laufenden Kindergartenjahr der Wegzug aus dem Gemeindegebiet erfolgt.

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Der Punkt wird gestrichen, danach wird ergänzt: „oder wenn das Kind zum fünften Mal ohne

zureichende Entschuldigung verspätet abgeholt wurde.“

Artikel 3

Der bisherige Absatz 3 von § 9 wird zu Absatz 2 Satz 2. In Satz 2 wird die Zahl „5“ in die Zahl „1“ geändert.

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Zusätzlich werden besondere Benutzungsgebühren erhoben. Dies sind Gebühren für Frühstück, Mittagessen und verspätete Abholungen von mehr als fünf Minuten.“

Artikel 4

In der Anlage wird folgender Titel angefügt:

„Besondere Benutzungsgebühren gem. § 9 Abs. 3

1. Gebühren für Frühstück und Mittagessen

Beim Besuch der Ganztagsgruppe und der verlängerten Öffnungszeit ist die Inanspruchnahme des Mittagessens in städt. Kindertageseinrichtungen verpflichtend. Es werden monatlich im Voraus 54,- € erhoben. Für Schließstage gemäß jährlicher Übersicht, gesetzliche Feiertage und entschuldigte Fehltage reduziert sich der Monatsbeitrag um 2,70 € pro Tag.

Für alle Kinder in allen Betreuungsformen in städt. Kindertageseinrichtungen ist die Teilnahme am Frühstück verpflichtend. Es werden monatlich im Voraus 12,- € erhoben. Eine Rückzahlung bei Krankheit oder sonstigen Fehltagen ist nicht möglich. Im Ferienmonat August werden keine Gebühren für das Frühstück erhoben.

In der deutsch-französischen Kinderkrippe in Strasbourg wird keine Gebühr für das Frühstück erhoben.

Die/der Sorgeberechtigte/n gemäß § 9 Abs. 5 sind/ist verantwortlich für die monatliche Einzahlung der Gebühren für Frühstück und Mittagessen über ein vertraglich gebundenes Internetportal bis zum 25. des Vormonats per Bankeinzug oder per Überweisung. Er/sie sind/ist außerdem verantwortlich

für die Abmeldung vom Mittagessen. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt über das Internetportal. Gutschriften für Schließtage und Abmeldungen erfolgen über ein Benutzerkonto der/des Sorgeberechtigten.

Das Mittagessen kann über das Portal für mehrere Tage bis spätestens am Vortag abgemeldet werden. Bei Krankheit ist die Abmeldung bis 8.30 Uhr noch für den laufenden Tag möglich.

2. Gebühren für verspätete Abholungen

Ab der dritten verspäteten Abholung werden Gebühren in Höhe von 10,- € je angefangener Viertelstunde erhoben.“

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.